EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2016 Drucksache 25

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Visitationsgesetz)

A

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom . Januar 2016

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 139) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Kreissynodalvorstand kann Querschnittsvisitationen zu kirchlichen Handlungsfeldern durchführen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

1. Initiative

Die Landessynode 2013 hat mit Beschluss 4.26 den Antrag der Kreissynode Wuppertal aufgenommen zu prüfen, wie die Integration von Menschen mit Behinderungen und ihre Gleichstellung in der Gemeindekonzeption und in den jeweiligen Handlungsfeldern im Sinne einer Querschnittsaufgabe „Disability Mainstreaming“ weiter entwickelt werden können.

Der Antrag der Kreissynode Wuppertal hat folgenden Wortlaut:

„Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beauftragt zu überprüfen, wie die Integration von Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe „Disability Mainstreaming“ in das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz) eingearbeitet werden kann.“

Formal wurde der Antrag der Kreissynode Wuppertal mit der Weiterentwicklung des Visitationsfragebogens erledigt.

Inhaltlich bietet die Querschnittsvisitation ein Format mit dem brennende Fragen gemeindeübergreifend in kurzer Zeit visitiert werden können. Daher wird die Aufnahme dieses Formats in das Visitationsgesetz vorgeschlagen. Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung hat nach ausführlicher Diskussion mit 3 Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt.

Merkpunkte in der Diskussion

- ersetzt die Querschnittsvisitation die reguläre oder ist sie anrechenbar?
- Abfragen des Kreissynodalvorstands bei Kirchengemeinden ergeben nicht im vollem Umfang Rückmeldungen
- dem Kreissynodalvorstand wird nicht eine zusätzliche Aufgabe aufgebürdet, sondern die Möglichkeit der Vertiefung einer Fragestellung gegeben
- gesetzliche Regelungen sind nötig und hilfreich , damit die thematische Visitation nicht in die Nähe aufsichtlicher Maßnahmen gerichtet wird.

2. Querschnittsvisitation als komplementäre Visitationsform

Inhaltlich zielte der Antrag der Kreissynode Wuppertal darauf, ein bestimmtes Thema (Die Ermöglichung von Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Kirchengemeinden) als Querschnittsaufgabe zu visitieren. Dies ist ein berechtigtes Anliegen für eine Visitationsform, für die es bisher im Kirchengesetz über die Visitation der Evangelischen Kirche im Rheinland keine rechtliche Grundlage gibt.

Die Zukunftswerkstatt der EKD für die mittlere Ebene vom 15.-17. Mai 2014 hat mit der sogenannten Querschnittsvisitation ein zukunftsweisendes Mo-

dell einer zusätzlichen Visitationsform vorgestellt. Querschnittsvisitationen sind insbesondere dazu geeignet, den Kirchengemeinden den Blick für kirchliche Themen und Handlungsfelder über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg zu schärfen.

Auf der Konferenz der Visitationsbeauftragten der Evangelischen Landeskirchen am 26.03.2015 in Hamburg wurde deutlich, dass inzwischen mehrere Landeskirchen Querschnittsvisitationen ermöglicht haben. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau führt 2015 eine Querschnittsvisitation zum Thema: Kirche im ländlichen Raum durch. Die Evangelische Kirche in Berlin, Brandenburg und Schlesische Oberlausitz hat bisher Querschnittsvisitationen zu den Themen Gottesdienst und Kirchenmusik, die Evangelische Kirche von Westfalen zum Handlungsfeld Jugendarbeit, die Lippische Landeskirche zur Taufe durchgeführt.

Überall dort, wo zunehmend stärker kooperiert werden soll oder sich Profilgemeinden entwickeln oder entwickeln sollen, ist es sinnvoll, den geordneten visitierenden Blick auf Handlungsfelder zu werfen, die in den Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt sind. Die eigene Wahrnehmung, wie ein Handlungsfeld in anderen Kirchengemeinden des Kirchenkreises gelebt und getätigt wird, kann ermutigen, sich mehr in diesem Handlungsfeld zu engagieren oder dieses Handlungsfeld getrost verstärkt in eine andere Gemeinde zu entlassen. Die Querschnittsvisitation bietet für die Visitation eines kirchlichen Themas oder eines kirchlichen Handlungsfeldes eine gesicherte rechtliche Grundlage.

Querschnittsvisitationen können darüber hinaus dazu beitragen, der Erosion von Handlungsfeldern vorzubeugen, indem frühzeitig gemeindeübergreifende Lösungen entwickelt werden können. Sie sind exemplarische Tiefenbohrungen, deren Erkenntnisse zu Trendmeldungen führen können.

3. Rückmeldungen aus den beteiligten Ausschüssen:

Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf seiner Sitzung vom 15.06.2015 beraten und stimmt dem Gesetz mit großer Mehrheit bei drei Gegenstimmen zu.

Der Innerkirchliche Ausschuss hat das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf seiner Sitzung vom 25.06.2015 beraten, sieht in dem Format der Querschnittsvisitation ein zukunftsweisendes Format und stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland einstimmig zu.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend - und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)